

# ANTRAG

Antragsteller\*in: *Frederik Witjes, Rosemarie Newil, Leonie Arlt, Lorenz Horvath, Markus Lamprecht, Marcus Lieder, Tobias Wolff, Jakob Dirnböck (SchüVo)*

Tagesordnungspunkt: *16.1. Anträge zu den Rechtsnormen*

## GOA2: Geschäftsordnung – Junge liberale Schüler:innen

### Antragstext

1 Präambel

2 Im Sinne einer geschlechterneutralen Sprache ist das Statut sowie die  
3 Finanzordnung der Jungen liberalen Schüler:innen - JUNOS im generischen  
4 Femininum formuliert, die Geschäftsordnung im generischen Maskulinum.  
5 Grammatisch feminine oder maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen  
6 für Personen jeden Geschlechts. Amts- und Funktionsbezeichnungen können in  
7 grammatisch männlicher oder weiblicher Form geführt werden.

8 § 1. Allgemeines

9 (1) Die Bundesmitgliederversammlung der Jungen liberalen Schüler:innen – JUNOS,  
10 im Folgenden “Bundesmitgliederversammlung” besteht aus den anwesenden,  
11 stimmberechtigten Mitgliedern der JUNOS Schüler:innen.

12 (2) Diese Geschäftsordnung gibt sich die Bundesmitgliederversammlung selbst und  
13 sie steht im Einklang mit dem Statut der JUNOS Schüler:innen, im Zweifel geht  
14 das Statut stets der Geschäftsordnung vor.

15 (3) Die Bundesmitgliederversammlung wird eröffnet und geschlossen durch den  
16 jeweils amtierenden Bundesvorsitzenden oder seinen ständigen Vertreter. Dieser  
17 hat die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.

18 (4) Die Bundesmitgliederversammlung ist öffentlich.

19 (5) Während der Bundesmitgliederversammlung müssen sich zumindest ein Drittel

20 der in der Teilnehmerliste verzeichneten stimmberechtigten Mitglieder im Raum  
21 befinden, andernfalls ist die Bundesmitgliederversammlung nicht beschlussfähig.

22 (6) Redebeiträge bei der Bundesmitgliederversammlung müssen grundsätzlich vom  
23 Podium aus gehalten werden.

24 (7) Davon ausgenommen sind nur Zwischenfragen, GO-Anträge und Vorschläge für  
25 Vorschlagslisten.

26 (8) Im Falle eines in digitaler oder gemischter (digital/analog) Form  
27 abgehaltenen Bundeskongresses wird die Geschäftsordnung analog auf den digitalen  
28 Raum angewendet. Als anwesend gelten sowohl physische als auch digitale  
29 Teilnehmer. Die Teilhabe am Bundeskongress sowie Abstimmungen und Wahlen, wie  
30 sie in den folgenden Abschnitten vorgesehen sind, sind in digitaler Form  
31 zulässig, wenn sie dem Sinn dieser GO entsprechen und keine Diskriminierung  
32 gegenüber

33 analogen Bundeskongressen darstellen.

## 34 § 2. Präsidium

35 (1) Der Bundesvorstand macht der Bundesmitgliederversammlung einen Vorschlag für  
36 das Sitzungspräsidium. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie  
37 mindestens zwei Vizepräsidenten, wovon einer der Protokollführer ist.

38 (2) Über den Vorschlag des Vorstands wird in offener Abstimmung entschieden.

39 (3) Das Präsidium leitet die Bundesmitgliederversammlung nach den Vorschriften  
40 dieser Geschäftsordnung. Es übt das Hausrecht während der Versammlung aus. Es  
41 hat darauf zu achten, dass alle Seiten zu Wort kommen.

42 (4) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das  
43 Präsidium mit Mehrheit.

44 (5) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands können dem Sitzungspräsidium nicht  
45 angehören.

46 (6) Wird das Präsidium abgewählt, macht der Vorstand einen neuen Vorschlag.

## 47 § 3. Tagesordnung

48 (1) Mit der Einladung zur Bundesmitgliederversammlung wird eine vorläufige  
49 Tagesordnung verschickt.

50 (2) Die Tagesordnung hat zumindest die folgenden Punkte zu enthalten: (a)  
51 Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;

52 (b) Bestellung des Sitzungspräsidiums;

53 (c) Beschluss der Tagesordnung;

54 (d) Genehmigung des Protokolls der letzten Bundesmitgliederversammlung; (e) Rede  
55 des Bundesvorsitzenden;

56 (f) Aussprache zur Arbeit des Bundesvorstandes;

57 (g) Berichte aus den Arbeitsgruppen;

58 (h) Anträge;

59 (i) Allfälliges.

60 (3) Auf Bundesmitgliederversammlungen bei denen die Kollegialorgane der JUNOS  
61 Schüler:innen gewählt werden sollen, hat die Tagesordnung darüber hinaus  
62 folgende Punkte zu enthalten:

63 (a) Rechenschaftsbericht des Bundesgeschäftsführers;

64 (b) Tätigkeitsberichte

65 • Bericht des Schiedsgerichts;

66 • Bericht der Rechnungsprüfer;

67 • Bericht der Vertrauensstelle;

68 (c) Entlastung des Bundesvorstands;

69 (d) Wahl des Bundesvorstands;

70 (e) Wahl der weiteren Organe.

71 (4) Der Präsident fragt zu Beginn der Bundesmitgliederversammlung, ob gegen die

72 Tagesordnung Einwendungen bestehen oder ob Ergänzungen gewünscht werden. Nicht  
73 neu in die Tagesordnung aufgenommen werden können Wahlen und Abstimmungen über  
74 Statutenänderungen oder sonstige Rechtsnormen des Vereins.

75 (5) Dem Präsidium bleibt es vorbehalten, bestimmte Tagesordnungspunkte aus  
76 organisatorischen Gründen vorzuziehen oder zurückzustellen.

#### 77 § 4. Zählkommission

78 (1) Die Zählkommission besteht aus zumindest zwei Mitgliedern. Teilnehmer die  
79 für ein Amt kandidieren können nicht Mitglied der Zählkommission sein.

80 (2) Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Zählkommission obliegt dem  
81 Präsidium. (3) Über den Vorschlag des Präsidiums wird in offener Abstimmung  
82 entschieden.

83 (4) Die Zählkommission ist an die Weisungen des Präsidiums gebunden.

#### 84 § 5. Rechenschaftsberichte

85 (1) Jedes Bundesvorstandsmitglied hat am Ende seiner Funktionsperiode zumindest  
86 drei Tage vor der Bundesmitgliederversammlung den Mitgliedern, einen  
87 schriftlichen Rechenschaftsbericht in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.  
88 Geeignet ist dabei jedenfalls der Upload in ein internes Forum.

89 (2) Auf Basis der Rechenschaftsberichte wird über die Entlastung des  
90 Bundesvorstandes abgestimmt. Die Entlastung bedeutet den Verzicht aller  
91 zivilrechtlichen Ansprüche gegen die Mitglieder des Bundesvorstands mit Ausnahme  
92 grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung des Vereins. Die Entlastung ist  
93 Rechtsgeschäft im Sinne des ABGB.

94 (3) Das Schiedsgericht, die Vertrauensstelle und die Rechnungsprüfer haben am  
95 Ende ihrer Funktionsperiode einen Tätigkeitsbericht, bzw. einen Prüfbericht  
96 vorzulegen.

#### 97 § 6. Wahlen

98 (1) Die Bundesmitgliederversammlung wählt

99 (a) die Mitglieder des Bundesvorstandes;

100 (b) die ständigen Mitglieder des Schiedsgerichts; (c) die Rechnungsprüfer;

101 (d) die Vertrauenspersonen

102 (2) Die Mitglieder der Organe werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

- 103 (3) Fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder können beantragen, dass alle  
104 Positionen eines Organs in einem Wahlgang gewählt werden.
- 105 (4) Wahlen beginnen immer mit der Wahl des höchsten Repräsentanten des Organs.
- 106 (5) Hinsichtlich der Anzahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des  
107 Bundesvorstandes hat der zu diesem Zeitpunkt schon gewählte Bundesvorsitzende  
108 das Vorschlagsrecht.
- 109 (6) Der Präsident eröffnet jede Wahl mit der Vorschlagsliste. Jedes  
110 stimmberechtigte Mitglied kann jede passiv wahlberechtigte Person vorschlagen.
- 111 (7) Werden keine Personen mehr vorgeschlagen, schließt der Präsident die  
112 Vorschlagsliste. Auf der Vorschlagsliste verbleibt nur, wer dem Vorschlag  
113 zustimmt.
- 114 (8) Alle Vorgeschlagenen haben das Recht auf einen Redebeitrag, der der  
115 Vorstellung dienen soll. Sie tun dies in der Reihenfolge ihrer Nennung für die  
116 Vorschlagsliste.
- 117 (9) Die Teilnehmer der Bundesmitgliederversammlung haben das Recht den  
118 Kandidaten Fragen zu stellen. Dies kann nicht durch Beschluss beendet werden.
- 119 (10) Wahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt.
- 120 (11) Im Ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen  
121 Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der  
122 Mehrheit nicht mitgezählt.
- 123 (12) Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet zwischen  
124 den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl ein zweiter Wahlgang statt.  
125 Triff dies auf mehr als zwei Kandidaten zu, nehmen diese auch am zweiten  
126 Wahlgang teil.
- 127 (13) Erreichen die beiden Erstplatzierten gemeinsam nicht die absolute Mehrheit,  
128 wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.
- 129 (14) Gibt es nur einen Kandidaten, und erreicht dieser nicht die absolute  
130 Mehrheit, so wird die Vorschlagsliste neu eröffnet.

131 (15) Findet im Zweiten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der  
132 abgegebenen Stimmen, so findet ein Dritter Wahlgang zwischen den beiden  
133 Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Trifft dies auf mehr als zwei  
134 Kandidaten zu, nehmen diese auch am dritten Wahlgang teil.

135 (16) Im dritten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen  
136 Stimmen. Neinstimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt.

137 (17) Bei Stimmengleichheit zweier Kandidaten im dritten Wahlgang entscheidet das  
138 Los aus der Hand des Präsidenten.

139 (18) Gibt es im dritten Wahlgang nur einen Kandidaten, so muss dieser die  
140 absolute Mehrheit der Stimmen erreichen. Stimmenthaltungen werden bei der  
141 Feststellung nicht mitgezählt.

#### 142 § 7. Nichtwahl von Ämtern

143 (1) Kann ein Amt nicht besetzt werden, so wird es auf der folgenden  
144 Bundesmitgliederversammlung erneut zur Wahl ausgeschrieben.

145 (2) Für die Wahl des Bundesvorsitzenden, seines Stellvertreters und des  
146 Bundesgeschäftsführers, wird die Vorschlagsliste jeweils maximal zweimal  
147 eröffnet. Findet sich bei der zweiten Eröffnung der Vorschlagsliste kein  
148 Kandidat oder erreicht kein Kandidat die nötige Mehrheit, so ist die  
149 Bundesmitgliederversammlung aufgelöst. Der amtierende Vorsitzende, sein  
150 Stellvertreter und der amtierende Bundesgeschäftsführer bleiben vorerst im Amt  
151 und berufen binnen einer Woche eine erneute Bundesmitgliederversammlung zu einem  
152 Termin ein, die nicht später als sechs Wochen nach der gerade abgehaltenen  
153 Bundesmitgliederversammlung sein darf.

#### 154 § 8. Nachwahl

155 Muss zu einem Organ nachgewählt werden, so findet diese Nachwahl auf der  
156 nächsten ordentlichen Bundesmitgliederversammlung, der auf das die Nachwahl  
157 auslösende Ereignis folgt, statt.

#### 158 § 9. Abberufung

159 (1) Die Abberufung von Mitgliedern des Bundesvorstands oder des Schiedsgerichts,  
160 sowie die Abberufung der Rechnungsprüfer oder der Vertrauenspersonen kann vor  
161 Eingang in die Tagesordnung einer Bundesmitgliederversammlung von zehn der

162 anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

163 (2) In besonderen Fällen kann die Abberufung auch während der  
164 Bundesmitgliederversammlung nach Eingang in die Tagesordnung von 10 Mitgliedern  
165 beantragt werden.

166 (3) Die Abstimmung über eine solche Abberufung ist unmittelbar nach der  
167 Beantragung durchzuführen und hat geheimstattzufinden.

168 (4) Vor der Abstimmung über die Abberufung findet eine Aussprache über den  
169 Funktionsträger, dessen Arbeit sowie die erhobenen Vorwürfe statt. Der  
170 Betroffene hat jederzeit das Recht auf Erteilung des Wortes.

171 (5) Werden Mitglieder eines Organes durch die Bundesmitgliederversammlung  
172 abberufen ist eine sofortige Neuwahl abzuhalten.

## 173 § 10. Abstimmungen

174 (1) Das Präsidium eröffnet die Abstimmung und fragt der Reihe nach Ja-Stimmen,  
175 Nein-Stimmen und Enthaltungen.

176 (2) Soweit das Präsidium den Ausgang der Abstimmung eindeutig sehen kann, kann  
177 auf eine Auszählung verzichtet werden. Bezweifelt ein stimmberechtigtes Mitglied  
178 das Abstimmungsergebnis, wird das Ergebnis ausgezählt.

179 (3) Eine Abstimmung ist jedenfalls dann geheimdurchzuführen, wenn dies von zehn  
180 stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird. Abstimmungen die Personen  
181 betreffen, erfolgen jedenfalls geheim, sofern diese Geschäftsordnung nichts  
182 anderes vorsieht. Die Bestätigung der Konsenslisten für die LSV-Wahlen erfolgt  
183 in öffentlicher Abstimmung, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes  
184 vorsieht.

185 (4) Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

186 (5) Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen werden wie ungültige  
187 Stimmen gewertet.

188 (6) Maßgeblich für das Abstimmungsergebnis ist die absolute Mehrheit der  
189 gültigen Stimmen, sofern nichts anderes geregelt ist.

## 190 § 11. Abstimmung über einen bundesweiten Spitzenkandidaten

191 (1) Die Abstimmung über einen bundesweiten Spitzenkandidaten hat geheim  
192 stattzufinden.

193 (2) Die Abstimmung über einen bundesweiten Spitzenkandidaten hat nach dem in § 6  
194 beschriebenen Verfahren zu erfolgen.

195 § 12. Beschlussfassung über Abmachungen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen  
196 oder deren Fraktionen auf Bundesebene

197 (1) Eine etwaige Abmachung mit einer anderen wahlwerbenden Gruppierung oder  
198 deren Fraktion auf Bundesebene, ist dem Bundesmitgliederversammlung vom  
199 Bundevorstand auf jeden Fall zur Beschlussfassung darüber vorzulegen.

200 (2) Der Bundesvorstand hat die Mitglieder so früh wie möglich über die möglichen  
201 Inhalte einer Abmachung mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren  
202 Fraktionen auf Bundesebenen zu informieren.

203 (3) Abmachungen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder deren Fraktionen  
204 auf Bundesebene sind auf der Bundesmitgliederversammlung vorrangig zu behandeln.

205 § 13. Arbeitsgruppen und Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand

206 (1) Fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder dürfen auf der  
207 Bundesmitgliederversammlung Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand oder die  
208 Einrichtung einer Arbeitsgruppe beantragen.

209 (3) Darüber hinaus darf der Bundesvorstand auch Arbeitsaufträge an sich selbst  
210 beantragen und Arbeitsgruppen einrichten.

211 (4) Arbeitsgruppen werden von einer vom Bundesvorstand ernannten Person  
212 geleitet.

213 (5) Über die Arbeit der Arbeitsgruppe und eventuelle Ergebnisse, sowie die  
214 Erfüllung der Arbeitsaufträge ist auf der der Einrichtung der Arbeitsgruppe  
215 nachfolgenden Bundesmitgliederversammlung, vom Bundesvorstand oder einem von ihm  
216 dazu Berechtigten, Bericht zu erstatten.

217 § 14. Statutenanträge

218 (1) Anträge zum Statut oder zu weiteren Rechtsnormen des Vereins sind spätestens



219 zehn Tage vor dem Bundeskongress beim Bundesvorstand einzureichen.

220 (2) Anträge zum Statut sind vom Bundesvorstand zumindest eine Woche vor der  
221 Bundesmitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden.

222 (3) Anträge zum Statut oder weiteren Rechtsnormen des Vereins sind auf der  
223 Bundesmitgliederversammlung vorrangig vor allen weiteren Anträgen zu behandeln.

#### 224 § 15. Leitantrag

225 (1) Der Bundesvorstand kann auf der Bundesmitgliederversammlung einen Leitantrag  
226 stellen. Dieser wird nach allfälligen Statutenanträgen und vor allen allgemeinen  
227 Anträgen behandelt. Der Leitantrag nimmt nicht am Alex Müller Verfahren teil.

228 (2) Der Leitantrag muss als solcher bezeichnet werden.

229 (3) Der Leitantrag kann in allgemeiner Form (§ 16) oder als dringlicher Antrag  
230 (§ 17) eingebracht werden.

#### 231 § 16. Allgemeine Anträge

232 (1) Anträge, die nicht das Statut oder die sonstigen Rechtsnormen des Vereins  
233 betreffen, sind spätestens zehn Tage vor dem Bundeskongress beim Bundesvorstand  
234 einzureichen.

235 (2) Antragsteller können nur stimmberechtigte Mitglieder sein. Diese müssen auf  
236 dem Antrag ersichtlich sein.

237 (3) Die Anträge sind vom Vorstand zumindest eine Woche vor der  
238 Bundesmitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden.

239 (4) Anträge können vom Antragsteller bis zu Beginn der ersten Lesung  
240 zurückgezogen werden. Bei mehreren Antragstellern müssen der Rückziehung alle  
241 Antragsteller zustimmen.

242 (5) Antragsteller können sich bis zum Ende der dritten Lesung als Antragsteller  
243 streichen lassen. Machen davon alle Antragsteller gebrauch, wird der Antrag  
244 trotzdem behandelt und gegebenenfalls ohne Antragsteller beschlossen.

245 (6) Über die Reihenfolge der Beratung der Anträge entscheidet der

246 Mitgliederversammlung zu Beginn der Beratungen mit Hilfe des Alex Müller  
247 Verfahrens. Dabei hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied die Möglichkeit  
248 maximal drei Anträge auszuwählen, über die er beraten will. Maximal drei Anträge  
249 markiert er auf einem dafür ausgeteilten Stimmzettel. Der Antrag, der von den  
250 meisten Mitgliedern markiert wurde, wird als erstes beraten. Der Antrag der am  
251 zweit meisten markiert wurde, als zweites, usw. Bei Gleichstand findet das Lukas  
252 Lerchner Verfahren Anwendung. Hierbei darf jedes stimmberechtigte Mitglied in  
253 offener Abstimmung einen der Anträge, die im Alex Müller Verfahren im  
254 Gleichstand sind, auswählen. Bei erneutem Gleichstand wird das Verfahren mit den  
255 Anträgen, die im Lukas Lerchner Verfahren im Gleichstand sind, wiederholt, bis  
256 ein Antrag gewinnt. Sollte im Lukas Lerchner Verfahren in einer Runde kein  
257 Antrag abgewählt werden, entscheidet das Präsidium über welchen Antrag zuerst  
258 beraten wird.

259 (7) Bei der vorangegangenen Bundesmitgliederversammlung vertagte Anträge werden  
260 bevorzugt behandelt, nehmen nicht am Alex Müller Verfahren teil und werden nach  
261 dem Leitantrag behandelt.

262 (8) Anträge, die an zwei aufeinanderfolgenden Bundesmitgliederversammlungen  
263 nicht behandelt wurden, werden automatisch aus dem Antragsbuch gestrichen.

264 (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann zu jedem Antrag (§§ 14-17)  
265 Änderungsanträge einbringen.

## 266 § 17. Dringlichkeitsanträge

267 (1) Anträge, die von fünf anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern als dringlich  
268 bezeichnet werden, sind an die Antragsfrist nicht gebunden. Über die  
269 Dringlichkeit entscheidet die Bundesmitgliederversammlung am Anfang der  
270 Bundesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

271 (2) Nach Bejahung der Dringlichkeit sind sie jedem Teilnehmer zugänglich zu  
272 machen.

273 (3) Dringlichkeitsanträge dürfen weder das Statut noch sonstige Rechtsnormen des  
274 Vereins betreffen.

## 275 § 18. Antragsdebatte

276 (1) Das Präsidium eröffnet mit der ersten Lesung die Antragsdebatte.

277 (2) Dem Antragsteller ist zu Beginn die Möglichkeit der mündlichen Begründung zu  
278 geben. Der Antragsteller kann sich durch jedes stimmberechtigte Mitglied  
279 vertreten lassen. Danach findet eine Generaldebatte statt.

280 (3) Bis zur zweiten Lesung kann jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied  
281 schriftliche Änderungsanträge stellen.

282 (4) Änderungsanträge sind in der zweiten Lesung grundsätzlich entlang des  
283 Hauptantrages zu behandeln. Bei sich überschneidenden Änderungsanträgen ist der  
284 weitestgehende Änderungsantrag jeweils zuerst zur Abstimmung zu stellen.

285 (5) Übernimmt der Antragsteller einen Änderungsantrag, so wird dieser  
286 Bestandteil des Hauptantrages, sofern nicht ein Geschäftsordnungsantrag nach §19  
287 Abs. 3liti gestellt wird.

288 (6) Änderungsanträge können durch einen Geschäftsordnungsantrag nach § 19 Abs  
289 3lith auch während der 2. Lesung eingebracht werden, wenn dadurch ein Konsens  
290 zwischen dem Antragsteller und dem Antragsteller von Änderungsanträgen  
291 hergestellt werden kann.

292 (7) Änderungsanträge sind jedenfalls mit derselben Mehrheit zu beschließen wie  
293 der Antrag, auf den sie sich beziehen.

294 (8) Die dritte Lesung dient der Diskussion über den Gesamtantrag. Wird der  
295 Antrag abschnittsweise beraten, so hat am Ende eine Schlussabstimmung  
296 stattzufinden.

## 297 § 19. Geschäftsordnungsanträge

298 (1) Geschäftsordnungsanträge sind vor dem nächstfolgenden Redebeitrag zu  
299 behandeln. Bei mehreren Meldungen zum Verfahren sind zunächst alle zu hören, der  
300 weitestgehende ist zuerst zur Abstimmung zu stellen.

301 (2) Ein Geschäftsordnungsantrag kann mit einem Redebeitrag begründet werden.

302 (3) Zu jedem Geschäftsordnungsantrag ist nach dem Antragsteller eine Gegenrede  
303 zulässig. Erhebt sich keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen. Eine  
304 Gegenrede muss als Redebeitrag im Sinne des § 1 Abs 6 GO gehalten werden.

305 (4) Zum Verfahren kann jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied folgendes  
306 beantragen: (a) Überprüfung der Beschlussfähigkeit;

- 307 (b) Schluss der Rednerliste mit anschließender Abstimmung;  
308 (c) Beschränkung auf Rede und Gegenrede;
- 309 (d) Begrenzung der Redezeit;  
310 (e) Pause der Bundesmitgliederversammlung;  
311 (f) Ablehnung der Übernahme eines Änderungsantrages durch den Antragsteller; (g)  
312 Konsensbildung zu einem Änderungsantrag.
- 313 (5) Fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder können Folgendes beantragen: (a)  
314 Vertagung eines Antrags auf die nächste Bundesmitgliederversammlung; (b) Schluss  
315 der Debatte und sofortige Abstimmung;  
316 (c) Ausschluss der Öffentlichkeit;
- 317 (d) Aussprache zu allgemeinen Vorkommnissen, welche nicht durch Beschluss  
318 beendet werden kann;
- 319 (e) Abberufung des Sitzungspräsidiums mit Zweidrittel-Mehrheit in geheimer  
320 Abstimmung;
- 321 (f) Einrichtung einer Arbeitsgruppe und Erteilung von Arbeitsaufträgen an den  
322 Bundesvorstand;
- 323 (g) Verweisen eines Antrages in eine Arbeitsgruppe;
- 324 (h) geheime Abstimmung einer Konsensliste.

## 325 § 20. Erklärungen

326 Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied kann persönliche Erklärungen zum  
327 Abstimmungsverhalten zu Protokoll geben. Das Mitglied kann verlangen, dass es  
328 die persönliche Erklärung mündlich vortragen darf.

## 329 § 21. Zwischenfragen

330 Für Zwischenfragen an den Redner müssen sich die anwesenden Mitglieder durch  
331 Handzeichen beim Präsidenten melden. Zwischenfragen müssen kurz und präzise  
332 sein, und dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine  
333 entsprechende Frage des Präsidenten zulässt.

## 334 § 22. Protokoll

335 (1) Das Protokoll soll den wesentlichen Verlauf der Bundesmitgliederversammlung  
336 dokumentieren. Es muss mindestens enthalten:

337 (a) die genehmigte Tagesordnung;

338 (b) die Ergebnisse von Wahlen;

339 (c) die Ergebnisse von Abstimmungen zumindest in Tendenz;

340 (d) die von der Bundesmitgliederversammlung beschlossenen Anträge in der  
341 beschlossenen Fassung.

342 (2) Das Protokoll ist vom Bundesvorstand in elektronischer Form aufzubewahren.

343 (3) Jedes Mitglied erhält auf Anforderung das Protokoll zugesandt.

344 (4) Wird bis zu der nächsten Bundesmitgliederversammlung kein Einspruch gegen  
345 das Protokoll erhoben, gilt es als genehmigt.

346 (5) Wird gegen das Protokoll Einspruch erhoben, so ist dieser auf der nächsten  
347 Bundesmitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

348 (6) Die Liste der Teilnehmer der Bundesmitgliederversammlung ist vom Vorstand  
349 mit dem Protokoll aufzubewahren.

350 § 23. Abschließende Bestimmungen

351 Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieser Geschäftsordnung berühren  
352 nicht die Gültigkeit aller anderen Teile.